

Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig (Schülerbeförderungssatzung)

Beschluss Nr. DS-00676/14 der Ratsversammlung vom 15.04.2014 (veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 9 vom 02.05.2015)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der Fassung vom 18.10.2012 und des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) vom 16.07.2004 in der Fassung vom 05.06.2010 hat der Stadtrat der Stadt Leipzig am 15.04.2015 folgende Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig vom 22. Mai 2001 (Beschluss-Nr. RBIII-709/01), geändert mit Beschluss-Nr. RBV-1717/13 der Ratsversammlung am 10.07.2013, zuletzt geändert mit Beschluss Nr. RBV-2077/14 vom 21.05.2014 beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Eigenanteile, die Kostenerstattung und Beförderungsleistungen für Schüler/-innen bzw. deren Personensorgeberechtigte auf dem Schulweg zu öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger.

§ 1 Umfang und Abgrenzung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Fahrten von Schüler/-innen zwischen Wohnsitz und Schule und zurück.
- (2) Die Satzung regelt in Übereinstimmung mit dem Schulgesetz die notwendige Schülerbeförderung von Schüler/-innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben und öffentliche Schulen oder staatlich genehmigte Ersatzschulen freier Träger, die im Gebiet der Stadt Leipzig liegen, besuchen.
- (3) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten (Unterrichtswegefahrten) sind nicht Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes und werden vom Regelungsgegenstand dieser Satzung nicht erfasst. Sie sind selbst dann nicht Gegenstand dieser Satzung, wenn die Fahrten vom Wohnsitz bzw. zurück ohne Umweg über die Schule erfolgen.
- (4) Schüler/-innen, die wegen einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten gemäß dieser Satzung. Notwendige Fahrtkosten werden als Bestandteil der Eingliederungshilfe durch die jeweiligen Kostenträger übernommen.

§ 2 Anspruch auf Schülerbeförderung und anteilige Kostentragung durch die Stadt Leipzig

- (1) Einen Anspruch auf anteilige Kostentragung zur Schülerbeförderung haben Schüler/-innen beim regelmäßigen Besuch des Unterrichtes der Schule in Ausübung der gesetzlichen Schulpflicht.
- (2) Der Beförderungsanspruch erstreckt sich nur auf den Schulbesuch der nachfolgenden Schularten:
 - Grundschule,
 - Mittelschule,
 - Gymnasium,
 - Berufsbildende Schulen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule:
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht an der Berufsschule,

- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule an der Berufsschule,
- Berufsfachschule (BFS) mit einjähriger Ausbildungsdauer,
- Fachoberschule (FOS) mit zweijähriger Ausbildungsdauer,
- Berufliches Gymnasium (BGy),
- Berufsschulpflichterfüllerklassen,
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und
- Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten (VBA)
- Förderschule.

(3) Für Schüler/-innen der Berufsschule im Teilzeit- bzw. Blockunterricht, die über eigenes Einkommen verfügen, sowie Fachoberschüler/-innen mit einjähriger Ausbildungsdauer, Berufsfachschüler/-innen mit mehrjähriger Ausbildungsdauer, Schüler/-innen der Fachschulen und der Schulen des zweiten Bildungsweges besteht kein Anspruch auf anteilige Kostentragung. Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn Schüler/-innen der im Absatz 2 genannten Schularten der beruflichen Bildung bereits eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – erhalten oder nicht mehr berufsschulpflichtig sind.

(4) Kann eine der nächstgelegenen Schulen des zuständigen Schulträgers aus schulorganisatorischen Gründen nicht besucht werden, ist dieses vom Antragsteller durch schriftliche Bestätigung der Schulleiterin/des Schulleiters dieser Schulen nachzuweisen.

(5) Die Bestimmungen des Absatzes 4 gelten auch bei einem während des Schuljahres erfolgenden Wohnsitzwechsel. Auf Antrag kann beim Vorliegen wichtiger, von der staatlichen Schulaufsicht befürworteter, Gründe ein Anspruch festgestellt werden.

§ 3 Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs des Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrs. Hierzu zählen die für die Beförderung von Personen allgemein zugänglichen Linienverkehre mit Straßenbahnen, Kraftfahrzeugen sowie Linienverkehre der Eisenbahn.

(2) In begründeten Fällen kann die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug gestattet werden. Eine Begründung liegt insbesondere dann vor, wenn diese Beförderung für den Betroffenen nachweislich erheblich kostengünstiger als andere Beförderungsarten ist. Die jeweiligen Nachweise sind auf Verlangen des Kostenträgers vom Antragsteller/von der Antragstellerin auf eigene Kosten zu erbringen. Die Entscheidung trifft das Amt für Jugend, Familie und Bildung nach Prüfung. Die Kosten werden nur vom Zeitpunkt der Antragstellung an erstattet, eine rückwirkende Erstattung ist ausgeschlossen.

(3) Für im Sinne des Schwerbehindertengesetzes behinderte Schüler/-innen, die nicht nur vorübergehend seelisch, körperlich oder geistig mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. wesentlich beeinträchtigt sind, können nach Maßgabe des Schulträgers Behindertenfahrdienste/Behindertenfahrzeuge (Schülerspezialverkehr, gemäß Freistellungsverordnung zum PBefG) zur Schülerbeförderung vom Wohnsitz zur Schule und zurück eingesetzt werden, wenn eine Beförderung mit dem ÖPNV oder privaten PKW nicht möglich ist. Für Schüler/-innen die aufgrund ihrer Beeinträchtigung eine LRS-Klasse in einer anderen Schule, die sich nicht in unmittelbarer Wohnortnähe befindet, besuchen, kann unter Maßgabe dieser Satzung eine Sonderfallregelung im Fachamt geprüft werden und eine Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr erfolgen.

(4) Bei der Benutzung von Fahrzeugen des Schülerspezialverkehrs sind die Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnsitz/an der Schule, an den Schulbetrieb und an den festgelegten Tourenplan gebunden. Das Bereitstellen einer medizinisch ausgebildeten Begleitperson für die Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern liegt nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Leipzig und der vertraglich gebundenen Beförderungsunternehmen.

§ 4 Umfang und Höhe der Kostenübernahme im Schülerspezialverkehr

(1) Für jede notwendige Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr gemäß § 3 Abs. 3 ist von den Antragstellern ein Eigenanteil von **175 €** pro Schuljahr selbst zu tragen.

(2) Für alle anspruchsberechtigten Schüler/-innen, trägt die Stadt Leipzig gemäß der gültigen Satzung die den Eigenanteil übersteigenden Beförderungskosten.

(3) Bei genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beträgt die Höhe der Wegstreckenentschädigung 0,33 € pro anzurechnenden Kilometer. Für jede(n) weitere(n) regelmäßig mitgenommene(n) Schülerin/Schüler, die/der die Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 €/km gemäß Sächsischem Reisekostengesetz angerechnet. Das Geltendmachen eines eigenen Erstattungsanspruchs durch die/den mitgenommene(n) Schülerin/Schüler ist ausgeschlossen. Maßgebend ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke vom Wohnsitz zur Schule und zurück. Kosten für Leerkilometer werden nicht erstattet. Für den Versicherungsschutz ist der Fahrzeughalter verantwortlich.

(4) Sofern Begleitpersonen nach keiner anderen gesetzlichen Regelung einen Anspruch auf kostenlose Beförderung oder Kostenübernahme haben, so können diese einen Antrag auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten für die Begleitung von Schüler/-innen der Klassen 1 bis 4 der Förderschulen und in Sonderfällen auch zur Begleitung von Schüler/-innen die eine LRS-Klasse besuchen, die sich nicht in unmittelbarer Wohnortnähe befindet, stellen. Erstattungsfähig sind höchstens 50 v. H. der Kosten für eine Monatskarte des ÖPNV für maximal zehn Monate eines Schuljahres.

(5) Schüler/-innen, welchen Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt wird, können im Rahmen des Schülerspezialverkehrs befördert werden, da im Rahmen der Hilfestellung gemäß § 39 SGB VIII der notwendige Unterhalt der Hilfeempfänger/-innen über das AfJFB sicherzustellen ist. Die Kosten dafür trägt die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

§ 4a Umfang und Höhe der Kostenübernahme im Schülerindividualverkehr

(1) Der Eigenanteil der Antragsteller für die entstandenen anrechnungsfähigen Schülerbeförderungskosten im Schülerindividualverkehr beträgt **175 €** im Schuljahr. Die Stadt Leipzig übernimmt nicht die Mehrkosten für die Nutzung der SchülerMobilCard im Verhältnis zur SchülerCard, da es sich dabei ausschließlich um einen Freizeitanteil handelt.

(2) Für alle anspruchsberechtigten Schüler/-innen, trägt die Stadt Leipzig gemäß der gültigen Satzung die den Eigenanteil übersteigenden Beförderungskosten.

(3) Bei genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beträgt die Höhe der Wegstreckenentschädigung 0,33 € pro anzurechnenden Kilometer. Für jede(n) weitere(n) regelmäßig mitgenommene(n) Schülerin/Schüler, die/der die Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 €/km gemäß Sächsischem Reisekostengesetz angerechnet. Das Geltendmachen eines eigenen Erstattungsanspruchs durch die/den mitgenommene(n) Schülerin/Schüler ist ausgeschlossen. Maßgebend ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke vom Wohnsitz zur Schule und zurück. Kosten für Leerkilometer werden nicht erstattet. Für den Versicherungsschutz ist der Fahrzeughalter verantwortlich.

§ 5 Antragsverfahren und Fristen

(1) Für Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch mit einer SchülerCard erfüllt ist, entfällt eine Antragstellung/-prüfung im Amt für Jugend, Familie und Bildung. Der Erwerb der SchülerCard erfolgt direkt bei den LVB-Servicestellen nach dem dort geltenden Bestellverfahren eines LVB-Abonnements. Den Geltungsbereich der SchülerCard regeln die gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des MDV.

(2) Von Antragstellern bzw. Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch den zwischen der LVB und der Stadt Leipzig vereinbarten Geltungsbereich für die Schülerfahrkarten (z. B.

SchülerCard, SchülerMobilCard) überschreitet, sind Anträge in den Schulen, welche im beantragten Schuljahr besucht werden, einzureichen. Hierzu sind die in den Schulen erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

(3) Die Schülerbeförderung nach § 3 Abs. 3 wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Satzung auf Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen für jeweils ein Schuljahr durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung genehmigt. Dem Antrag ist der Schwerbehindertenausweis oder ein amtsärztliches Gutachten sowie eine schriftliche Begründung beizufügen, warum eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln allein oder mit einer Begleitperson aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. Begleitpersonen sind Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragte Personen. Die Personensorgeberechtigten haben für die Benennung der Begleitperson und für deren Einsatz selbst Sorge zu tragen. Eine Begründung, warum die Beförderung mit dem privaten PKW nicht durchgeführt werden kann, ist ebenfalls erforderlich. Im Rahmen der Sonderfallprüfung ist bei Schüler/-innen, die eine LRS-Klasse besuchen, dem Antrag in jedem Falle eine Begründung beizufügen, welche belegt, warum die Beförderung nicht mit einer Begleitperson im ÖPNV oder dem privaten Pkw erfolgen kann, sowie einen Nachweis über die Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten.

(4) Die entsprechenden Anträge sind ab 1. Mai des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr zu stellen. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen. Die Rückgabe des ausgefüllten und von der Schule bestätigten Antrags erfolgt im Amt für Jugend, Familie und Bildung. Bei Schulwechsel ist generell ein neuer Antrag an der neuen Schule zu stellen. Die Genehmigung anteiliger Schülerfahrtkosten bei Antragstellung und Umzug im laufenden Schuljahr bzw. bei Wechsel der Beförderungsart erfolgt ab Monat des Antragseingangs in der Schule oder im Amt für Jugend, Familie und Bildung.

(5) Vom Antragsteller sind alle für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen den Beantragungsstellen vorzulegen und die verlangten Nachweise zu erbringen. Bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Kuraufenthalt, längerer Krankheit, Änderung des Sorgerechts u. a. sind die Antragsteller verpflichtet, das Amt für Jugend, Familie und Bildung direkt, spätestens innerhalb eines Monats zu informieren. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann der Antrag bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden. Bei Erlöschen der Anspruchsberechtigung müssen unrechtmäßig erhaltene Fahrtkosten zurückerstattet werden.

§ 6 Verfahren der Kostenerstattung und der Erhebung von Eigenanteilen

(1) Die Stadt Leipzig erstattet die Beförderungskosten unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

(2) Die Stadt Leipzig regelt die anteilige Kostentragung für die SchülerCard und für den Schulweganteil der SchülerMobilCard im Schülerindividualverkehr durch die Vereinbarung „Leipziger Modell zur Schülerbeförderung“ mit den LVB nach den gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des MDV. Die Erhebung der anteiligen Kostentragung der Familien an den notwendigen Beförderungskosten für anspruchsberechtigte Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch nach § 6 Absatz 1 mit einer SchülerCard erfüllt ist, erfolgt zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Abonnementvertrages bei den LVB.

(3) Sofern die Kostenerstattung bzw. Eigenanteilerhebung nicht bereits nach Absätzen 1 und 2 erfolgt ist, werden den Personensorgeberechtigten auf Antrag im Amt für Jugend, Familie und Bildung notwendig entstandene Schülerbeförderungskosten für maximal zehn Monate erstattet.

(4) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Auswahl, werden nur die Aufwendungen für das preisgünstigste Verkehrsmittel anerkannt, die bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der infrage kommenden Preisvergünstigungen für Schüler- und Auszubildendentarife entstehen (z. B. Monatskarten, BahnCard)

(5) Die Kostenerstattung erfolgt nur bei Vorlage einer vollständigen Abrechnung der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen. Diese soll folgende Angaben enthalten: Name und Vorname des Schülers/der Schülerin, die besuchte Schule und Klassenstufe, Name, Vorname, Anschrift, Kontonummer und Bankverbindung des Anspruchsberechtigten, den Abrechnungszeitraum und den beantragten Gesamtbetrag. Als Nachweis gelten ausschließlich Originalbelege, diese sind der Abrechnung beizufügen. Für Schulferienzeiträume erfolgt keine Kostenerstattung.

(6) Die ordnungsgemäßen Abrechnungen sind nach Bestätigung durch die Schule bis spätestens einen Monat nach Beginn des neuen Schuljahres im Amt für Jugend, Familie und Bildung einzureichen.

(7) Für die entstehenden Beförderungskosten bei der Benutzung des Schülerspezialverkehrs wird dem Antragsteller der gemäß § 4 Absatz 1 festgelegte Eigenanteil als Einmalbetrag zum Schuljahresbeginn bzw. zum Zeitpunkt der Schulaufnahme gemäß Feststellungsbescheid der Staatlichen Schulaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt und ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens zehn Monate für ein Schuljahr, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, zu entrichten. Bei Inanspruchnahme von nur einer Beförderungstour reduziert sich der Eigenanteil um 50 %. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur, etc.) einer besonderen Beförderungsleistung gem. § 3 Absatz 3 dieser Satzung erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend. Diese Rückerstattung erfolgt nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis der Schule. Auf Antrag kann der Eigenanteil auch in Raten bezahlt werden. Es ist eine entsprechende Zahlungsvereinbarung gemäß den geltenden Vorschriften abzuschließen.

(8) Bei Nichtentrichtung des Eigenanteils erlischt der Anspruch auf Beförderung der Schüler/-innen im Schülerspezialverkehr.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der zur Satzung zur Schülerbeförderung tritt mit dem Schuljahr 2015/2016 in Kraft.